

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Allerhöchster Gnadenerlaß

vom 27. Januar 1916

### über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen;
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1916.

**Wilhelm R.**

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Bessler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Fehr. von Schorlemer. Lenzke. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.

In das Staatsministerium.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 wird, nachdem auch im Reich, in den anderen deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gleichartige Erlasse ergangen sind, für die preußischen Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

1. Die durch den Gnadenerlaß angeordnete Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen gilt als am 27. Januar 1916 vollzogen. Spätere Bestrafungen bleiben also unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob Löschungen vorzunehmen sind. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde zunächst überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung tatsächlich ausgeführt werden, wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird, und wenn auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist oder die Personalakten zu übersenden sind.

2. Bevor zugunsten einer bestrafte Person Löschungen vorgenommen werden, ist festzustellen,
- a) daß sich Strafen vermerkt finden, welche vor dem 27. Januar 1906 (einschließlich) von irgend einem deutschen Gericht oder einer deutschen Polizeibehörde ausgesprochen sind;
  - b) daß vor dem 27. Januar 1906 keine schwerere Strafe verhängt war als

Gefängnis bis zu einem Jahr einschl.,  
Festungshaft bis zu einem Jahr einschl.,  
Arrest,  
Haft,  
Geldstrafe,  
Verweis,

sei es allein oder in Verbindung miteinander oder mit irgend einer Nebenstrafe;

- c) daß sich aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 keine weitere, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe vermerkt findet.

3. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (Ziffer 2), so unterbleibt jede Löschung; es ist nur in irgend einer Form die erfolgte Prüfung zu vermerken. Die mit Zuchthaus Bestraften sind also ohne weitere Prüfung von der Löschung auszuschließen.

Liegen dagegen nach der polizeilichen Strafliste die drei Voraussetzungen sämtlich vor, so ist durch eine Anfrage bei der Strafregisterbehörde (Ziffer 4) festzustellen, daß auch nach dem Strafregister die Voraussetzungen unter Ziffer 2 b und c vorhanden sind. Von dieser Anfrage ist nur dann abzu- sehen, wenn durch einen bereits vorhandenen Strafregisterauszug aus neuester Zeit oder auf andere Weise jeder Zweifel über die Vollständigkeit der polizeilichen Strafliste beseitigt wird.

4. Welche Strafregisterbehörde zu fragen ist, wird durch den Geburtsort des Bestraften bestimmt. Strafregisterbehörde ist

für Berlin, seine Vororte und seine weitere Umgebung, nämlich für die Landgerichtsbezirke

Berlin I, II und III: die Staatsanwaltschaft I in Berlin N.W. 52,

im übrigen Preußen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

für den Amtsgerichtsbezirk München I: die Polizeidirektion München,

im übrigen Bayern für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsanwalt,

im Königreich Sachsen für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsrichter,

in Württemberg für jede Gemeinde: der Ortsvorsteher,

in Baden für jeden Amtsgerichtsbezirk: das Amtsgericht,

in Hessen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

in Mecklenburg-Schwerin für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

in Sachsen-Weimar für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

für Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neustrelitz,

in Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem

Landgericht in Oldenburg; für den Bezirk des Fürstentums Lübeck: die Staatsanwalt-

schaft beim Landgericht zu Lübeck; für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld: die

Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken,

in Braunschweig-Lüneburg für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

in Sachsen-Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wafungen,

Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach:

die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Meiningen; für die Bezirke der Amtsgerichte

Saalfeld, Gräfenhal, Pößneck, Tamburg und Kranichfeld: die Staatsanwaltschaft beim

Landgericht zu Rudolstadt,

für Sachsen-Mtenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mtenburg,  
in Sachsen-Coburg-Gotha für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
für Anhalt: der Erste Staatsanwalt in Dessau,  
für Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Rudolstadt,  
in Waideck und Pyrmont für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,  
für Neuß ä. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Greiz,  
in Neuß j. L.: für jeden Landgerichtsbezirk die Staatsanwaltschaft,  
in Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bückeburg,  
für Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold,  
für Lübeck: die Staatsanwaltschaft beim dortigen Landgericht,  
für Bremen: der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremen,  
für Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg,  
in Elsaß-Lothringen für jeden Landgerichtsbezirk: die Gerichtsschreiberei des Landgerichts,  
für die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen: das Reichsjustizamt in Berlin W. 9.

In jedem Falle ist in der äußeren Adresse hinter dem Namen der Behörde in Klammern anzufügen: Strafregister.

5. Für die Anfrage (Ziffer 3) und zugleich für die Antwort der Strafregisterbehörde ist ein Vordruck zu benutzen, dessen Herstellung die Regierung in Hannover besorgt. Bei ihrem Kassensbureau ist der erstmalige Bedarf unverzüglich unmittelbar anzumelden. Künftig melden den Jahresbedarf die Ortspolizeibehörden, soweit sie unter dem Landrat stehen, diesem bis zum 1. November an, die übrigen Ortspolizeibehörden (außer Berlin) und die Landratsämter lassen die Anmeldungen zum 15. November dem Kassensbureau der Regierung zugehen, und bei dem Kassensbureau der Regierung in Hannover schließlich müssen die Anmeldungen am 1. Dezember eintreffen.

Der Vordruck entspricht in Größe und Form dem für das Deutsche Reich eingeführten „Auszug aus dem Strafregister“ (Formular C zu § 17 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 'Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 Seite 443 flg., Just.Min.Bl. 1896 Seite 285 flg.). Indessen lautet auf der ersten Seite das Ersuchen dahin: „zur gefälligen Auskunfterteilung, ob es richtig ist, daß die umstehend bezeichnete Person durch den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 betroffen wird“. Hinzugefügt wird hier: „Sollte diese Anfrage nicht an die richtige Strafregisterbehörde gerichtet sein, so wird gebeten, sie an diese weiterzugeben“. Auf der zweiten und dritten Seite wird an Stelle des Wortes „Auszug“ „Antwort“ gesetzt; und die Antwort wird dahin erteilt entweder: „fällt unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“, oder: „fällt nicht unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, weil folgende Strafe entgegensteht“. Sind die Namen des Gatten und der Eltern nicht ohne Zeitverlust anzugeben, so können sie weggelassen werden.

Für die Antwortsendung ist alsbald die Adresse der anfragenden Behörde einzurücken, und zwar ist, wenn es nicht in dem Formular geschieht, ein beschriebener Briefumschlag beizufügen.

6. Die Straflöschung wird dadurch nicht gehindert, daß in der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 von einem Gericht oder einer Polizeibehörde eine Haft- oder Geldstrafe wegen einer Übertretung ausgesprochen ist, d. h. wegen einer Handlung, die nach dem Gesetz nur mit Haft oder mit höchstens 150 M Geldstrafe belegt werden kann. Findet sich eine Übertretungsstrafe für die genannte Zeit, so hindert sie zwar nicht die Löschung der vor dem 27. Januar 1916 ausgesprochenen Strafen, sie selbst aber bleibt ungelöscht.

7. Weitere Erfordernisse als die in Ziffer 2 angegebenen bestehen nicht. Es ist also nicht etwa gute Führung seit der Bestrafung festzustellen. Irgend welche Nachfragen oder Ermittlungen, welche dem Bestraften Nachteile bringen könnten, sind zu unterlassen.

8. Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Ziffer 2b), ist zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche eine Anwendung des Gnadenerlasses auf die bestrafte Person hindert.

Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder eine Gesamtstrafe erkannt ist, nach einander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so sind sie alle zu löschen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Löschung vorliegen.

Nach den Schlußworten unter Ziffer 2 b ist z. B. auch eine Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, 6 Wochen Haft und 1000 M Geldstrafe der Löschung fähig.

9. Eine Strafe, die schon früher infolge eines Einzelgnadenerweises oder infolge eines Wieder-  
aufnahmeverfahrens gelöscht worden ist, bleibt außer Betracht.

10. Ist Gewißheit erlangt, daß der Gnadenerlaß einer bestraften Person zugute kommt, so sind alle Vermerke über die vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen zu löschen, während die etwaigen späteren Strafen bestehen bleiben. Als solche bestehenbleibenden Strafen können nur Übertretungsstrafen aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 und etwaige nach dem 27. Januar 1916 festgesetzte Strafen in Betracht kommen.

11. Die Löschung eines Strafvermerks erfolgt in der Weise, daß die Worte

„Gelöscht nach dem Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916.“

oder ein ähnlicher Vermerk durch Aufschrift oder Stempelaufdruck in auffallender Form dem Strafvermerk hinzugefügt wird. Ein gleicher Lösungsvermerk ist auch auf die noch nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Listen oder den Akten darf die Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung ersichtlich ist.

Die Strafvermerke selbst müssen lesbar bleiben.

Ist die Hauptstrafe zu löschen, so sind auch alle Nebenstrafen zu löschen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

12. Eine Benachrichtigung des Bestraften über die Löschung ergeht von Amts wegen nicht. Dagegen ist ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

13. Solange nicht die Ausführung des Gnadenerlasses bei einer Ortspolizeibehörde vollständig durchgeführt worden, ist Vorsorge zu treffen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raume, in dem polizeiliche Straflisten geführt werden, aufgehängt und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.